

#### 44. Zum Begriff des Kriegsschadens im Sinne des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129).

I. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1921 i. S. Reichsmilitäriskus (Befl.) w. Dg.-Dampfer-V.-G. (Rl.). I 231/21.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 11. August 1918 fand bei Cuxhaven Neede zwischen dem der Klägerin gehörenden, vor Anker liegenden Dampfer Regina und dem Minenleger C 9, als dieser längsjeits an der Regina anlegen wollte, um den für die Durchfahrt durch die Minensperre erforderlichen Sperrlotzen zu überbringen, ein Zusammenstoß statt, durch welchen der Dampfer Regina beschädigt sein soll. Die Klägerin behauptet, daß der Zusammenstoß durch Fahrlässigkeit der Besatzung des C 9 herbeigeführt sei. Sie beantragte Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er erhob in erster Linie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Einrede wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht verworfen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es handelt sich um einen Schiffszusammenstoßschaden (§ 734 HGB.), verursacht durch ein in Ausübung der öffentlichen Gewalt fahrendes Kriegsschiff. Im Hinblick auf Art. 7 GG. z. HGB. begründet der Umstand, daß ein in der Ausübung öffentlicher Gewalt befindliches, den Zusammenstoß herbeiführendes Kriegsschiff in Frage steht, nicht die Unzulässigkeit des Rechtswegs (RGZ. Bb. 79 S. 179). Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1918 (RGBl. S. 675) betrifft die Feststellung der im Reichsgebiet verursachten Kriegsschäden, scheidet aber (§§ 1, 20) für Schäden der Seeschifffahrt, also für den vorliegenden Fall, aus. Nach dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 würde, wenn es sich im vorliegenden Fall um Kriegsschäden handelte, der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein. Das Oberlandesgericht hat aber, ebenso wie das Landgericht, verneint, daß es sich bei dem Zusammenstoß um einen Kriegsschaden handelte, und diese Verneinung ist nicht rechtsirrtümlich. Kriegsschäden im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 sind Vermögensseinbußen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die durch den Krieg verursacht sind. Für den vom Gesetz erforderten ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege genügt es nicht, daß der Schaden ohne den Krieg nicht entstanden wäre, es muß vielmehr der Schaden eine adäquate Folge, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, der feindlichen Unternehmungen oder ihrer Abwehr oder der Gegenunternehmungen seitens des inländischen Heeres und der Flotte sein. Nur wenn und soweit der-

artige Maßnahmen auf die Entstehung des Schadens eingewirkt haben, wenn auch nur in der Weise, daß die Möglichkeit seiner Entstehung durch sie erhöht und begünstigt wurde, kann im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1873 Kriegsschaden vorliegen. Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die gelegten Minen auf die Entstehung des Schadens nicht eingewirkt haben, daß insbesondere auch der zum Heranbringen des Sperrlofens verwendete Minenleger C 9 in seinen Manövern in keiner Weise durch die gelegten Minen oder andere kriegerische Maßnahmen behindert war, daß weiter der Minenleger C 9 an Stelle der in Friedenszeiten zum Heranbringen von Loften üblichen, aber im Kriege anderweit notwendigen Schlepper sehr wohl geeignet war, längsseit an den Dampfer Regina heranzufahren, ohne daß der Zusammenstoß deshalb begünstigt wurde. Bei solchen tatsächlichen Verhältnissen kann es nicht rechtsirrtümlich sein, wenn das Oberlandesgericht verneint, daß der beim Heranfahen des C 9 an den Dampfer Regina, das für sich keine kriegerische Maßnahme im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1873 darstellt, sich ereignende Zusammenstoß, wenn er auch bei einer durch den Krieg veranlaßten Maßnahme erfolgte, doch nicht mehr als eine adäquate Folge des Krieges im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1873 angesehen werden könne. Es kann auch nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn das Oberlandesgericht dieses Ergebnis nicht durch das Vorbringen des Beklagten als beeinflusbar erklärt hat, welches dahin ging, daß tatsächlich der Minenleger C 9 doch weniger geeignet gewesen sei zum Heranbringen des Loften als der hierzu im Frieden verwendete Schlepper, und daß ferner auch die Besatzung des C 9 weniger ausgebildet gewesen sei als die Friedensbesatzung, daß diese Umstände aber durch Kriegsnotwendigkeiten veranlaßt seien. Dadurch wurde, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, der Zusammenstoß, da er im übrigen keinen Kriegsschaden darstellte, auch nicht zu einem solchen im Sinne des Gesetzes. Ob diese Umstände geeignet sein können, auf die Frage nach dem Grad des Verschuldens (§ 735 HGB.) einzuwirken, ist hier, wo es sich nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht weiter zu erörtern.